



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 54 (S. 161)**  
Titel                       **Verordnung über Staatsbeiträge an die  
Berufsbildung (Änderung)**  
Ordnungsnummer       **413.121**  
Datum                     11.12.1996

[S. 161] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom  
2. Dezember 1987 wird wie folgt geändert:

§ 6. Der Beitrag an die Besoldungskosten der nichtstaatlichen  
Berufsschulen setzt voraus, dass die Schulträger ihre Schulleitungen  
und Lehrer den Bestimmungen der Berufsschullehrerverordnung  
unterstellen. Ausnahmsweise kann die Volkswirtschaftsdirektion von  
dieser Voraussetzung ganz oder teilweise absehen. Die Stellenpläne  
für das Verwaltungspersonal und dessen erstmalige  
Besoldungseinreihung bedürfen der Genehmigung der  
Volkswirtschaftsdirektion.

Bedingungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.03.2015]